

# GOVERNANCE

## Erklärung zur Unternehmensführung

gemäß §§ 289 f, 315 d HGB für die Deutsche Post AG und Deutsche Post DHL Group

### Gesellschaft entspricht allen Kodex-Empfehlungen

Im März 2020 ist der neue Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in Kraft getreten. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit den dort niedergelegten Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen befasst und im Dezember 2020 beschlossen, auch zu den Empfehlungen des neuen Kodex eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) abzugeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Post AG erklären, dass allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 24. April/19. Mai 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 auch nach Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2019 entsprochen wurde und künftig allen Empfehlungen des Kodex in der am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen werden soll.“

Die Anregungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 werden ebenfalls ohne Ausnahme umgesetzt.

Die aktuelle Entsprechenserklärung sowie die Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen der letzten fünf Jahre können auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden.

### Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung und gemeinsame Werte

Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und -aktivitäten sowie Bestandteil der Konzernstrategie ist eine verantwor-

tungsvolle Geschäftspraxis im Einklang mit den geltenden Gesetzen, ethischen Standards und internationalen Leitlinien. Zu einem solchen Handeln verpflichten wir auch unsere Lieferanten. Die Beziehungen zu unseren Aktionären, Beschäftigten und dem Unternehmen verbundenen Gruppen, die bei ihrer Entscheidung für Deutsche Post DHL Group als Anbieter, Arbeitgeber und Investment zunehmend auch Kriterien der verantwortlichen Unternehmensführung zugrunde legen, werden gefördert.

Der **Verhaltenskodex** ist als konzernweites Rahmenwerk für Richtlinien und Regeln im Unternehmen fest verankert und gilt in allen Unternehmensbereichen und Regionen. Im Berichtsjahr wurde er aktualisiert. Zum einen haben wir Kernthemen der Strategie 2025 wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung aufgegriffen. Zum anderen haben wir den Kodex im Einklang mit darüberhinausgehenden Richtlinien und Regeln im Konzern abgeglichen und erweitert. Das betrifft beispielsweise die Kapitel „Verbot von Korruption und Bestechung“ sowie „Menschenrechte“. Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Prinzipien des UN Global Compact, den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und folgt anerkannten rechtlichen Standards, einschließlich maßgeblicher Antikorruptionsgesetze und -vereinbarungen. Wir respektieren die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Außerdem unterstützen wir als langjähriger Partner der Vereinten Nationen die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs).

Im Verhaltenskodex wird auch unser Verständnis zur Diversität niedergelegt. Vielfalt und gegenseitiger Respekt sind Teil der Grundwerte, die im Konzern zu guter Zusammenarbeit und damit zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen. Die wesentlichen Kriterien für die Auswahl und Entwick-

lung von Beschäftigten sind ihre Fähigkeiten und Qualifikationen. Im Diversity Council, dem Führungskräfte der Zentralfunktionen und Unternehmensbereiche unter dem Vorsitz des für das Ressort Personal verantwortlichen Vorstandsmitglieds angehören, wird über die strategische Ausrichtung des Diversity-Managements und die divisionalen Anforderungen beraten. Seine Mitglieder sind zugleich Botschafter für und Förderer von Vielfalt in den Divisionen. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Diversity-Strategie unter besonderer Berücksichtigung des Ziels, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen.

Zur Geschäftspraxis gehört es auch, die Kompetenz als Post- und Logistikdienstleister zum Nutzen von Gesellschaft und Umwelt einzusetzen und die Beschäftigten zu motivieren, sich persönlich zu engagieren.

Integres und rechtlich einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit trägt sehr wesentlich zum Erhalt unserer Reputation bei und ist Grundlage für den nachhaltigen Geschäftserfolg von Deutsche Post DHL Group. Im Fokus unseres Compliance-Management-Systems (CMS) steht die Prävention gegen Korruption und wettbewerbswidriges Handeln. In die laufende Verbesserung und Weiterentwicklung des CMS fließen auch die Ergebnisse der Compliance-Audits sowie Erkenntnisse aus gemeldeten Verstößen ein, **Compliance**.

### Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche börsennotierte Aktiengesellschaft wird die Deutsche Post AG von den Mitgliedern des Vorstands geleitet, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt, beraten und kontrolliert werden.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt Grundsätze der inneren Ordnung, der Geschäftsführung und Vertretung sowie der Zusammenarbeit im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ressorts in eigener

Verantwortung, soweit nicht Entscheidungen von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder den Konzern von der Gesamtheit der Mitglieder des Vorstands zu treffen sind. Sie sind gehalten, ressortbezogene Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen und den Gesamtvorstand laufend über wesentliche Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet dessen Geschäfte, koordiniert ressortbezogene Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens und stellt die Ausführung der Unternehmenspolitik sicher. Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich offenzulegen; die anderen Vorstandsmitglieder sind hierüber zu informieren.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des DCGK die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands vorgesehenen Diversitätskriterien zugrunde gelegt, darunter auch die festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand. Unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen erstellt der Präsidialausschuss ein Profil, wählt unter den verfügbaren Kandidaten die besonders geeigneten für Gespräche aus und unterbreitet dem Aufsichtsrat seinen Besetzungsvorschlag. Die Erstbestellung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt für längstens drei Jahre. Kein Mitglied des Vorstands nimmt ein Aufsichtsratsmandat in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft oder eine vergleichbare Funktion wahr. Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass das Mandat der Mitglieder des Vorstands grundsätzlich spätestens in dem Jahr ablaufen sollte, in dem das Vorstandsmitglied sein

65. Lebensjahr vollendet. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) des Unternehmens sieht für die Mitglieder des Vorstands einen den Anforderungen des Aktiengesetzes entsprechenden Selbstbehalt vor.

Die **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat** regelt die Grundsätze seiner inneren Ordnung, einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands sowie die Tätigkeit der Aufsichtsratsausschüsse. Der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Die Hauptversammlung legt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest. Verträge der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern außerhalb der Tätigkeit im Aufsichtsrat und der Anstellungsverträge mit den Vertretern der Arbeitnehmer bestehen nicht.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Halbjahr, regelmäßig auch ohne den Vorstand. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn kurzfristig Entscheidungen zu treffen sind oder Beratungsbedarf entsteht. Im Geschäftsjahr 2020 sind die Mitglieder des Aufsichtsrats zu sechs Plenumsitzungen, 25 Ausschusssitzungen sowie einer Klausurtagung zusammengekommen – aufgrund der Pandemie-Einschränkungen teilweise unter telefonischer Zuschaltung – wie im **Bericht des Aufsichtsrats** dargestellt. Einzelne Tagesordnungspunkte der Sitzungen hat der Aufsichtsrat ohne Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands nur in Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden behandelt. Im September hat der Aufsichtsrat ohne den Vorstand getagt. Die Teilnahmequote lag mit nahezu 100 % auf einem sehr hohen Niveau, sie ist im Bericht des Aufsichtsrats individualisiert ausgewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat erörtern regelmäßig die Konzernstrategie, Ziele und Strategien der Unternehmensbereiche, die Lage und Geschäftsentwicklung der Gesell-

schaft und des Konzerns, wichtige Geschäftsvorfälle, den Verlauf von Akquisitionen und Investitionen, die Compliance und das Compliance-Management, die Risikolage und das Risikomanagement sowie alle wichtigen Fragen der Geschäftsplanung und ihrer Umsetzung. Von besonderer Bedeutung waren im Berichtsjahr die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheit der Mitarbeiter und die Geschäftsentwicklung der Unternehmensbereiche einschließlich der dort im Einzelnen getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle wichtigen Themen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats steht in ständigem Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden über aktuelle Themen.

Entscheidungen des Aufsichtsrats werden in getrennten Vorbesprechungen der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie in den Ausschüssen vorbereitet. Über die Arbeit und die Entscheidungen der Ausschüsse wird der Aufsichtsrat in jeder Plenumsitzung informiert. Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Kernelement ist der jährliche Directors' Day, der im abgelaufenen Geschäftsjahr im Dezember stattgefunden hat. Interne Referenten haben zu aktuellen Themen und Entwicklungen vorgetragen und standen für Fragen zur Verfügung.

#### **Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat**

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig im Sinne des DCGK. Das bisherige selbst gesetzte Ziel eines Anteils von mindestens 75 % unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern im gesamten Aufsichtsrat und das im Dezember 2020 an dessen Stelle beschlossene, anspruchsvollere Ziel von mindestens 60 % unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern

auf Anteilseignerseite werden damit übertroffen. Die KfW Bankengruppe als größter Aktionär der Gesellschaft hält aktuell 20,49 % der Anteile an der Deutsche Post AG und übt damit keine Kontrolle aus. Dementsprechend sind auch Dr. Jörg Kukies und Dr. Günther Bräunig unabhängig. Kein Anteilseignervertreter gehört dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren an. Dem Aufsichtsrat gehört mit Lawrence Rosen nur ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an. Seine Tätigkeit im Vorstand liegt mehr als vier Jahre zurück.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats überschreitet die festgelegte Altersgrenze von 72 Jahren, übt Organ- oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus oder steht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber.

#### Wirksamkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überprüft jährlich die Wirksamkeit seiner Tätigkeit im Plenum und in den Ausschüssen. Grundlage der Prüfung sind ein Fragebogen, Einzelgespräche der Aufsichtsratsmitglieder mit dem Vorsitzenden und die Erörterung in einer Sitzung des Aufsichtsrats in Abwesenheit des Vorstands. Anregungen aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder werden auch unterjährig aufgegriffen und umgesetzt. Im Geschäftsjahr 2020 hat sich der Aufsichtsrat in der Septembersitzung mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Er ist zu dem Schluss gekommen, dass er seine Überwachungs- und Beratungsaufgaben effektiv und effizient wahrgenommen hat. Die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit den Vorstandsmitgliedern ermöglicht eine sachgerechte und professionelle Aufgabenerfüllung. Auch Organisation und Durchführung der Sitzungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung der für die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen tragen hierzu bei.

#### Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Kompetenzprofil)

Der Aufsichtsrat hat die von ihm beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung zuletzt im Dezember 2020 im Hinblick auf die Empfehlung C.6 des neuen DCGK angepasst. Der Zielwert für die angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder bezieht sich jetzt allein auf die Anteilseignerseite. Mit 60 % liegt er höher als der zuvor unter Berücksichtigung auch der Arbeitnehmervertreter bestimmte Wert. Die Ziele bilden zugleich das Kompetenzprofil ab, das sich der Aufsichtsrat gegeben hat:

- 1 Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung allein am Wohl des Unternehmens. In diesem Rahmen strebt er an, dass der Anteil der im Sinne von C.6 DCGK unabhängigen Vertreter der Anteilseigner mindestens 60 % und der Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat mindestens 30 % beträgt.
- 2 Der Aufsichtsrat strebt weiterhin an, bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung Kandidaten, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über internationale Kenntnisse und Erfahrung verfügen, zu berücksichtigen.
- 3 Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit kompetenter Berater des Vorstands bei Zukunftsfragen sein, zu denen der Aufsichtsrat insbesondere die digitale Transformation zählt.
- 4 Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit über genügend Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Dies schließt Kenntnisse über internationale Entwicklungen der Rechnungslegung ein. Der Aufsichtsrat sieht zudem in der Unabhängigkeit seiner Mitglieder eine Gewähr für die Integrität des Rechnungslegungsprozesses und die Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer.

- 5 Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern stehen einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands entgegen. Der Aufsichtsrat entscheidet in jedem Einzelfall im Rahmen der Gesetze und unter Berücksichtigung des DCGK, wie er mit potenziellen oder auftretenden Interessenkonflikten umgeht.
- 6 Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verankerten Altersgrenze wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt, dass die Amtszeit spätestens mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres folgt, enden soll. Die Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als drei volle Amtsperioden angehören.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen Zielsetzungen und erfüllt das Kompetenzprofil. Der Aufsichtsrat hat Zielsetzungen und Kompetenzprofil bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung 2020 und jetzt auch bei seinen Wahlvorschlägen an die diesjährige Hauptversammlung berücksichtigt.

#### Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüsse

Alle Mitglieder des Vorstands treffen für jeden Unternehmensbereich einmal jährlich zu einem Business Review Meeting zusammen. Zusätzliche Review Meetings finden je Unternehmens- oder Querschnittsbereich zwischen dem Vorstandsvorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied und Vertretern des Managements des jeweiligen Unternehmensbereichs statt. In den Review Meetings werden strategische Maßnahmen, operative Themen sowie die Entwicklung des Budgets der Unternehmensbereiche erörtert.

Die Mitglieder der Aufsichtsratsausschüsse bereiten die Beschlussfassungen des Plenums vor und erledigen die

ihnen nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben.

Der Präsidialausschuss bereitet die Beschlussfassung des Plenums über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge (inklusive Vergütung), das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Ziele für die variable Vergütung und die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung vor. Darüber hinaus befasst er sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss prüft die Rechnungslegung, überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der internen Revision sowie die Abschlussprüfung, insbesondere die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor und ist verantwortlich für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Weiter befasst sich der Finanz- und Prüfungsausschuss mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. Er erteilt auch die Zustimmung, wenn der Abschlussprüfer mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen beauftragt werden soll. Er befasst sich mit der Compliance des Unternehmens und erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Er macht nach eigener Prüfung Vorschläge zur Billigung von Jahres- und Konzernabschluss durch den Aufsichtsrat. Seit dem 1. Januar 2020 befindet der Finanz- und Prüfungsausschuss zusätzlich, so erforderlich, über die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu wesentlichen Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses, Dr. Stefan Schulte, ist unabhängig und Finanzexperte im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und D.4 DCGK.

Er steht in keiner Beziehung zur Gesellschaft, zu ihren Organen oder zu Anteilseignern, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich informiert werden, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden. Darüber hinaus ist vereinbart, dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat unverzüglich über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse im Prüfungsverlauf berichtet. Ferner hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, aus denen sich ergibt, dass die von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum DCGK unrichtig sind. Zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer findet ein regelmäßiger Austausch auch außerhalb der Sitzungen statt.

Der Strategieausschuss bereitet die Beratungen des Aufsichtsrats zur Strategie vor und erörtert regelmäßig die Wettbewerbssituation des Unternehmens und der Unternehmensbereiche. Darüber hinaus befasst er sich vorbereitend mit Unternehmenserwerben oder -veräußerungen, denen der Aufsichtsrat zustimmen muss.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung.

Der Personalausschuss erörtert die Grundsätze des Personalwesens für den Konzern.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die ihm durch das Mitbestimmungsgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr: Er unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in den Fällen, in denen

eine solche nicht mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats zustande kommt. Der Ausschuss hat im zurückliegenden Geschäftsjahr nicht getagt.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2020 informiert auch der **Bericht des Aufsichtsrats**. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Mandate finden Sie auf **Seite 7 f.**, die Mitglieder des Vorstands und deren Mandate auf **Seite 6**.

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

<p><b>Präsidialausschuss</b></p> <p>Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)                      Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)                      Rolf Bauermeister (bis 15. Juli 2020)                      Ingrid Deltenre                      Werner Gatzter (bis 12. Februar 2020)                      Thomas Held                      Thorsten Kühn (seit 4. September 2020)                      Dr. Jörg Kukies (seit 23. April 2020)</p>	<p><b>Strategieausschuss</b></p> <p>Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)                      Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)                      Rolf Bauermeister (bis 15. Juli 2020)                      Dr. Günther Bräunig                      Dr. Heinrich Hiesinger (seit 4. September 2020)                      Thomas Koczelnik                      Roland Oetker (bis 27. August 2020)                      Stephan Teuscher (seit 4. September 2020)</p>
<p><b>Personalausschuss</b></p> <p>Andrea Kocsis (Vorsitz)                      Dr. Nikolaus von Bomhard (stv. Vorsitz)                      Ingrid Deltenre (seit 4. September 2020)                      Thomas Koczelnik                      Roland Oetker (bis 27. August 2020)</p>	<p><b>Nominierungsausschuss</b></p> <p>Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)                      Ingrid Deltenre                      Werner Gatzter (bis 12. Februar 2020)                      Dr. Jörg Kukies (seit 23. April 2020)</p>
<p><b>Finanz- und Prüfungsausschuss</b></p> <p>Dr. Stefan Schulte (Vorsitz)                      Stephan Teuscher (stv. Vorsitz)                      Werner Gatzter (bis 12. Februar 2020)                      Thomas Koczelnik                      Dr. Jörg Kukies (seit 23. April 2020)                      Simone Menne                      Stefanie Weckesser</p>	<p><b>Vermittlungsausschuss (gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG)</b></p> <p>Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitz)                      Andrea Kocsis (stv. Vorsitz)                      Rolf Bauermeister (bis 15. Juli 2020)                      Dr. Heinrich Hiesinger (seit 4. September 2020)                      Thorsten Kühn (seit 4. September 2020)                      Roland Oetker (bis 27. August 2020)</p>

## Diversität

Bei der Auswahl von Mitgliedern des Vorstands achtet der Aufsichtsrat darauf, dass diese über unterschiedliche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und sich mit Blick auf das Profil des gesamten Vorstands sinnvoll ergänzen. Eine langfristige Nachfolgeplanung in allen Unternehmensbereichen gewährleistet, dass auch in Zukunft qualifizierte Kandidaten für die Besetzung von Vorstandspositionen zur Verfügung stehen. Dabei spielt auch die frühzeitige Förderung von Frauen im Unternehmen eine entscheidende Rolle. Die aktuelle Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 beträgt 2:8.

Der Vorstand hat als Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bei Deutsche Post AG jeweils 30 % festgelegt. Diese Zielgrößen sollen bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen sind dabei nach Berichtslinien abgegrenzt: Der ersten Führungsebene gehören die Führungskräfte der Berichtslinie N-1 an, der zweiten Führungsebene die der Berichtslinie N-2. Das Unternehmen beabsichtigt, auch den Anteil von Frauen in Führungspositionen auf globaler Ebene zu erhöhen, und hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2025 den Anteil von Frauen im mittleren und oberen Management auf 30 % anzuheben. Dieser Anteil ist in den vergangenen Jahren bereits kontinuierlich gestiegen und lag am 31. Dezember 2020 bei 23,2 %.

Diversitätskriterien, die dem Aufsichtsrat im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung wichtig sind, finden Sie in der Darstellung seiner Ziele. Der in den Zielen verankerte und für den Aufsichtsrat auch gesetzlich geltende Mindestanteil von 30 % Frauen wird mit 35 % übertroffen.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Die Tagesordnung mit den Beschlussempfehlungen für die Hauptversammlung und weitere Informationen stehen spätestens mit der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird für jeden Kandidaten ein ausführender Lebenslauf veröffentlicht. Wir erleichtern unseren Aktionären die Ausübung ihrer Stimmrechte dadurch, dass wir neben der Möglichkeit der Briefwahl Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft benennen, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen ausüben. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ebenso wie die Briefwahl auch über den von der Gesellschaft angebotenen Online-Service möglich. Wegen der Pandemie wurde die Hauptversammlung 2020 gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen virtuell durchgeführt. Die Aktionäre hatten die Möglichkeit, bis zwei Tage vor der Hauptversammlung Fragen elektronisch einzureichen, und konnten ihr Stimmrecht per Briefwahl ausüben oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Auch die Hauptversammlung 2021 wird aufgrund der andauernden Pandemie als virtuelle Veranstaltung stattfinden.

## Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre zur Billigung vorzulegen. Die Hauptversammlung 2018 hat das System der Vorstandsvergütung mit einer Zustimmung von rund 89 % gebilligt. Das Vergütungssystem gilt im Wesentlichen unverändert fort, wie im [Vergütungsbericht](#) näher erläutert wird. Dort finden Sie auch Angaben zur Vergütung der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2020 unter Beachtung der Anforderungen des durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Aktiengesetzes und im Einklang mit den Empfehlungen und Anregungen des überarbeiteten DCGK Anpassungen des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Das angepasste Vergütungssystem wird der Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung überdies ihren Vorschlag für die Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unterbreiten. Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und der Beschluss der Hauptversammlung über die Aufsichtsratsvergütung werden auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

## Übernahmerechtliche Angaben

Angaben nach §§ 289 a Abs. 1, 315 a Abs. 1 HGB und erläuternder Bericht

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Zum 31. Dezember 2020 betrug das Grundkapital der Gesellschaft 1.239.059.409 €, eingeteilt in ebenso viele auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt die gleichen gesetzlich und/oder in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu, insbesondere solche, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Die Ausübung der Stimmrechte und die Übertragung der Aktien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung. Die Satzung beschränkt weder die Ausübung der Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien.

### Kapitalbeteiligungen von mehr als 10 %

Die KfW Bankengruppe (KfW), Frankfurt am Main, ist mit einer Beteiligung von 20,49 % am Grundkapital unserer größter Aktionär. Die Bundesrepublik Deutschland ist mittelbar über die KfW an der Deutsche Post AG beteiligt.

### Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen, vgl. §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG) und § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt.

### Satzungsänderungen

Die Satzung kann gemäß §§ 119 Abs. 1 Ziff. 6, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit §§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung über Satzungsänderungen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit das Gesetz für Satzungsänderungen zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, ist diese Mehrheit entscheidend.

### Befugnisse des Vorstands, insbesondere zu

#### Aktienausgabe und Aktienrückkauf

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 160 MIO neue, auf den Namen lautende Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital). Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung. Die Satzung ist auf der [Internetseite der Gesellschaft](#) und im elektronischen Unternehmensregister abrufbar. Sie kann ferner beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingesehen werden.

Der Vorstand ist bzw. war ferner durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 27. Mai 2014 (zu Tagesordnungspunkt 8), vom 28. April 2017 (zu Tagesordnungspunkt 7), vom 24. April 2018 (zu Tagesordnungspunkt 6) und vom 27. August 2020 (zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8) ermächtigt, Bezugsrechte auf Aktien auszugeben. Die Ermächtigungsbeschlüsse sind aus den notariellen Sitzungsniederschriften ersichtlich, die beim Handelsregister des Amtsgerichts Bonn einsehbar sind. Die Hauptversammlung hat zur Bedienung von noch auszugebenden oder bereits ausgegebenen Bezugsrechten bedingte Kapitalerhöhungen beschlossen. Die Einzelheiten sind in § 5 der

Satzung bestimmt. Zum 31. Dezember 2020 sind Bezugsrechte ausgegeben, die bei Vorliegen der Voraussetzungen mit bis zu 29.678.108 Aktien der Deutsche Post AG zu bedienen sind. Unter den erteilten Ermächtigungen können noch bis zu 49.350.484 weitere Bezugsrechte ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung vom 28. April 2017 hat die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 27. April 2022 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Einzelheiten hierzu einschließlich der Möglichkeiten der Verwendung der aufgrund dieser oder einer vorangehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung am 28. April 2017 (Tagesordnungspunkt 8) gefassten Ermächtigungsbeschluss. Ergänzend dazu hat die Hauptversammlung vom 28. April 2017 den Vorstand ermächtigt, in dem zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Rahmen eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben (Tagesordnungspunkt 9). Auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2.003.334 eigene Aktien erworben. Zum 31. Dezember 2020 hielt die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

### Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmangebots stehen, und Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern

Es besteht ein Vertrag zwischen der Deutsche Post AG und einem Bankenkonsortium über eine syndizierte Kreditlinie in Höhe von 2 MRD €. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags hat jedes Mitglied des Bankenkonsortiums unter bestimmten Voraussetzungen das Recht,

seinen Anteil an der Kreditlinie sowie seinen jeweiligen Anteil an ausstehenden Krediten zu kündigen und deren Rückzahlung zu verlangen. Weiterhin sehen die Anleihebedingungen der unter dem im März 2012 etablierten „Debt Issuance Programme“ emittierten Anleihen sowie der im Dezember 2017 begebenen Wandelanleihe Kontrollwechselfestbestimmungen vor. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne der Bedingungen gewähren diese den Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der jeweiligen Schuldverschreibungen zu verlangen. Schließlich besteht im Zusammenhang mit Vertriebskooperationen ein Factoringvertrag im Volumen von maximal 70 MIO €, der im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags vom Factor außerordentlich gekündigt werden kann.

Für den Fall eines Kontrollwechsels ist allen Mitgliedern des Vorstands das Recht eingeräumt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Kontrollwechsel mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ihr Amt jeweils aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Der bislang für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts vorgesehene Abfindungsanspruch entfällt ab dem Geschäftsjahr 2021. Beim Jahresbonusplan mit Share Matching für Führungskräfte wird im Fall eines Kontrollwechsels der Gesellschaft die Haltefrist für die Aktien mit sofortiger Wirkung unwirksam. Die teilnehmenden Führungskräfte erhalten zeitnah die volle Zahl der ihrem Aktieneinsatz entsprechenden Matching Shares (oder deren Wert in Geld). In einem derartigen Fall trägt der Arbeitgeber alle nachteiligen steuerlichen Folgen, die sich aus der Verkürzung der Haltefrist ergeben. Davon ausgenommen sind Steuern, die normalerweise nach der Haltefrist anfallen.